

# **Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Grundschulen im Saarland (ZVO-GS)**

**Vom 29. Juni 1979**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000 (Amtsbl. S. 1674),  
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1910)**

## **Inhaltsübersicht**

### **Erster Abschnitt**

#### **Geltungsbereich**

§ 1

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Zeugnisse**

§ 2 Begriff des Zeugnisses

§ 3 Arten und Inhalt der Zeugnisse

§ 4 Zeugnisausgabe und Übermittlung der Zeugnisse an die Erziehungsberechtigten

§ 5 Zeugnisnoten

§ 6 Festsetzung von Zeugnisnoten

§ 7 Bewertung von Verhalten und Mitarbeit

§ 8 Zeugnisausstellung

### **Dritter Abschnitt**

#### **Versetzungen**

§ 9 Allgemeine Grundsätze zur Versetzung

§ 10 Besondere Grundsätze zur Versetzung

§ 11 Berücksichtigung besonderer Umstände

§ 12 Nichtversetzung

§ 13 Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei gefährdeter Versetzung

§ 13a Verfahren am Ende der Klassenstufe 1

### **Vierter Abschnitt**

#### **Überspringen, Zurücktreten**

§ 14 Überspringen einer Klassenstufe

§ 15 Freiwilliges Zurücktreten

### **Fünfter Abschnitt**

#### **Übergang nach der Klassenstufe 4**

§ 16

### **Sechster Abschnitt**

#### **Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz**

§ 17

### **Siebter Abschnitt**

#### **In-Kraft-Treten**

§ 18

Aufgrund des § 33 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

## **Erster Abschnitt Geltungsbereich**

### **§ 1**

(1) Diese Zeugnis- und Versetzungsordnung gilt für alle öffentlichen Grundschulen.  
(2) Sie gilt gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 957 <sup>(\*)</sup> - Privatschulgesetz (PrivSchG) - vom 30. Januar 1962 (Amtsbl. S. 159) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1974 (Amtsbl. S. 712) und des Änderungsgesetzes vom 5. November 1975 (Amtsbl. S. 1214) auch für staatlich anerkannte private Ersatzschulen, die den in Absatz 1 genannten Schulen entsprechen.

(\*) Richtig: Nr. 751

## **Zweiter Abschnitt Zeugnisse**

### **§ 2**

#### **Begriff des Zeugnisses**

Das Schulzeugnis ist der urkundliche Nachweis über Schulbesuch, Leistung, Mitarbeit und Verhalten des Schülers/der Schülerin in der Schule.

### **§ 3**

#### **Arten und Inhalt der Zeugnisse**

(1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse nach dem Muster der Anlagen 2, 4 und 5, als Jahreszeugnisse nach dem Muster der Anlagen 1, 3 und 6 sowie als Abgangszeugnisse ausgestellt. Die Zeugnisse sind Einzelzeugnisse.

(2) Am Ende des ersten Halbjahres der Klassenstufe 1 wird kein Halbjahreszeugnis erteilt. Die Erziehungsberechtigten sind stattdessen vom Klassenleiter/von der Klassenleiterin zu einem persönlichen Beratungsgespräch einzuladen, in dem sie über das Verhalten, die Mitarbeit und den Lernfortschritt des Schülers/der Schülerin unterrichtet werden.

(3) Im Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (Anlage 1) wird über das Verhalten, die Mitarbeit und den Lernfortschritt ein Bericht in freier Form erteilt. Dabei sind auch Hinweise auf Interessen und besondere Fähigkeiten des Schülers/der Schülerin zu geben. Mit Ausgabe dieses Zeugnisses sind die Erziehungsberechtigten vom Klassenleiter/von der Klassenleiterin zu einem Beratungsgespräch einzuladen.

(4) Im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 2 (Anlage 2) ist wie bei der Erteilung des Jahreszeugnisses der Klassenstufe 1 zu verfahren; darüber hinaus erfolgt die Leistungsbeurteilung in Deutsch (Gesamtnote sowie Einzelnoten für mündliche

Darstellung, Lesen und Rechtschreiben), Sachunterricht und Mathematik in Form von Zeugnisnoten.

(5) Im Jahreszeugnis der Klassenstufe 2 (Anlage 3) wird über das Verhalten, die Mitarbeit und den Lernfortschritt ein kurzer Bericht in freier Form erteilt; darüber hinaus erfolgt die Leistungsbeurteilung in allen Fächern in Form von Zeugnisnoten.

(6) Folgen die Erziehungsberechtigten der Einladung zu dem in Absatz 2 genannten Beratungsgespräch nicht, so werden ihnen die für das Beratungsgespräch vorgesehenen Informationen und Hinweise auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 7 gegeben.

(7) In den Halbjahreszeugnissen (Anlagen 4 und 5) und Jahreszeugnissen (Anlage 6) der Klassenstufen 3 und 4 erfolgt die Leistungsbeurteilung in den Zeugnissen in Form von Zeugnisnoten. Die Zeugnisse enthalten außerdem Noten über Verhalten und Mitarbeit.

Die Teilnahme am Pflichtunterricht im Unterrichtsfach Französisch in den Klassenstufen 3 und 4 wird im Zeugnis ohne Leistungsbeurteilung vermerkt.

(8) Jahreszeugnisse, ausgenommen das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1, enthalten folgende Eintragung:

1. bei Versetzung: „Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ... in die Klassenstufe ... versetzt.“
2. bei Nichtversetzung: „Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ... nicht versetzt.“

(9) Verlässt ein Schüler/eine Schülerin wegen Wohnortwechsels oder aus anderen Gründen innerhalb von vier Wochen vor dem letzten Schultag des betreffenden Schulhalbjahres die Grundschule, so ist das entsprechende Halbjahres- bzw. Jahreszeugnis auszustellen; das Jahreszeugnis - ausgenommen das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 - enthält einen Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung gemäß Absatz 6. Verlässt der Schüler/die Schülerin früher als vier Wochen vor dem letzten Schultag des betreffenden Schulhalbjahres die Grundschule, so ist ihm/ihr ein Abgangszeugnis nach dem Muster des für das betreffende Schulhalbjahr vorgesehenen Zeugnisses zu erteilen, wenn im Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahres- oder Jahreszeugnis mehr als sechs Unterrichtswochen zurückliegt. Dieses Zeugnis weist den Leistungsstand im Zeitpunkt des Abgangs aus.

#### **§ 4**

#### **Zeugnisausgabe und Übermittlung der Zeugnisse an die Erziehungsberechtigten**

(1) Die Halbjahreszeugnisse werden an dem von der Schulaufsichtsbehörde für jedes Schuljahr festgelegten Tag, die Jahreszeugnisse - ausgenommen das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 und die Jahreszeugnisse der nicht versetzten Schüler/Schülerinnen - am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben. Das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 und die Jahreszeugnisse der nicht versetzten

Schüler/Schülerinnen werden so rechtzeitig ausgegeben, dass das Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten noch vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres geführt werden kann.

(2) Die Zeugnisse werden den Schülern/Schülerinnen in der Schule ausgehändigt und den Erziehungsberechtigten durch die Schüler/Schülerinnen überbracht. Ist am Tag der Zeugnisausgabe ein Schüler/eine Schülerin nicht in der Schule anwesend, so ist sein/ihr Zeugnis den Erziehungsberechtigten verschlossen zu übermitteln.

(3) Hat die Klassenkonferenz die Nichtversetzung eines Schülers/einer Schülerin beschlossen, ist den Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin unverzüglich das Zeugnis verschlossen zu übermitteln. Gleichzeitig sind die Erziehungsberechtigten vom Klassenleiter/von der Klassenleiterin zu einem persönlichen Beratungsgespräch einzuladen. Ein nicht versetzter Schüler/eine nicht versetzte Schülerin ist nicht verpflichtet, am Tag der allgemeinen Zeugnisausgabe den Unterricht zu besuchen.

(4) Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme von Halbjahres- und Jahreszeugnissen - ausgenommen das Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 - durch Unterschrift auf dem Zeugnis. Die Zeugnisse sind dem Klassenleiter/der Klassenleiterin zur Kontrolle dieser Kenntnisnahme vorzulegen. Die Gültigkeit des Zeugnisses wird durch das Fehlen der Unterschrift der Erziehungsberechtigten nicht beeinträchtigt.

## **§ 5 Zeugnisnoten**

(1) Für die Bewertung der Leistungen im Zeugnis gelten folgende Notenstufen:

sehr gut	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Erteilung von Zwischennoten und Bewertungszusätzen zu den Noten ist in Zeugnissen nicht zulässig.

## **§ 6 Festsetzung von Zeugnisnoten**

- (1) Die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin setzt die Zeugnisnoten in den Unterrichtsfächern auf Vorschlag des jeweiligen Fachlehrers/der jeweiligen Fachlehrerin und die Zeugnisnote für Schrift auf Vorschlag der einzelnen Fachlehrer/Fachlehrerinnen fest.
- (2) Hat der Klassenleiter/die Klassenleiterin den gesamten Unterricht allein erteilt, so setzt er/sie die Zeugnisnoten im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin fest.
- (3) Die Zeugnisnote fasst die Gesamtleistung des Schülers/der Schülerin in dem betreffenden Fach zusammen. Die Zeugnisnote in einem schriftlichen Fach darf nicht allein aus den Ergebnissen der Klassenarbeiten hergeleitet werden; maßgeblichen Einfluss auf die Zeugnisnote hat auch die Qualität der Mitarbeit des Schülers/der Schülerin im Unterricht; dieser Grundsatz gilt in besonderem Maße auch für nicht schriftliche Fächer. Demzufolge ist die Zeugnisnote das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden.
- (4) Sind nach der Stundentafel oder dem Lehrplan die Leistungen von fachlichen Teilbereichen oder die Leistungen einzelner Fächer zusammenzufassen, ist dafür eine gemeinsame Zeugnisnote zu bilden. Unterrichten in den einzelnen fachlichen Teilbereichen oder in den einzelnen Fächern mehrere Lehrer/Lehrerinnen, legen diese der Klassenkonferenz einen gemeinsamen Notenvorschlag vor.
- (5) Die Noten des Jahreszeugnisses werden aufgrund der Entwicklung der Leistungen während des Schuljahres, besonders während seiner zweiten Hälfte gefunden.
- (6) Bei der Festsetzung der Zeugnisnote (Gesamtnote) im Fach Deutsch sind die Teilnoten in mündlicher Darstellung, im Lesen, in schriftlicher Darstellung und im Schreiben bzw. Rechtschreiben gleichwertig. Bei Schülern/Schülerinnen, die wegen festgestellter besonderer Leistungsschwächen gemäß den diesbezüglichen Richtlinien der Schulaufsichtsbehörde in besondere Fördermaßnahmen einbezogen sind, werden Leistungen in den Teilbereichen Lesen und/oder Rechtschreiben bei der Festsetzung der Gesamtnote zurückhaltend gewichtet.
- (7) Die Bewertung nicht feststellbarer Leistungen regelt der „Erlass betreffend das Verfahren bei Leistungsverweigerung durch Schüler der allgemein bildenden Schulen (ohne Sonderschulen) und der berufsbildenden Schulen sowie betreffend die Notengebung in Fällen entschuldigter Schulversäumnisse“ vom 10. Mai 1972 (GMBl. Saar S. 371) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (8) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, soweit ein Bericht über das Verhalten, die Mitarbeit und den Lernfortschritt, der Entwicklungsbericht in Klassenstufe 4 sowie ergänzende Hinweise zu erteilen sind.

## **§ 7**

### **Bewertung von Verhalten und Mitarbeit**

(1) Die Bewertung des Verhaltens erfolgt unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten des Schülers/der Schülerin, die sich aus den für ihn/sie geltenden schulrechtlichen Bestimmungen ergeben; dabei ist auch das Verhalten in der Gruppe zu berücksichtigen. Die Bewertung der Mitarbeit bezieht sich vor allem auf die Bereitschaft und das Bemühen des Schülers/der Schülerin, selbstständig oder gemeinsam mit anderen Aufgaben zu lösen und im Unterricht mitzuarbeiten.

(2) Die Bewertung erfolgt mit:

„sehr gut“, wenn das Verhalten oder die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin besondere Anerkennung verdient,

„gut“, wenn das Verhalten oder die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin den an ihn/sie zu stellenden Erwartungen entspricht,

„befriedigend“, wenn die Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden,

„nicht immer befriedigend“, wenn die Erwartungen mit erheblichen Einschränkungen erfüllt werden,

„unbefriedigend“, wenn das Verhalten oder die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin nicht den Erwartungen entspricht.

(3) Die Bewertung „unbefriedigend“ ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ zu begründen.

## **§ 8**

### **Zeugnisausstellung**

(1) Die Zeugnisvordrucke entsprechend den als Anlage 1 bis 6 beigefügten Mustern werden vom Schulträger beschafft.

(2) Zeugnisse werden durch den Klassenleiter/die Klassenleiterin handschriftlich oder maschinenschriftlich ausgefertigt. Eintragungen dürfen weder radiert noch korrigiert sein; die Möglichkeit nachträglicher Zusätze ist durch entsprechende Schreibweise oder Streichung auszuschließen. Die Zeugnisse sind handschriftlich vom Schulleiter/der Schulleiterin und vom Klassenleiter/der Klassenleiterin oder ihren Vertretern/Vertreterinnen zu unterzeichnen. Ist der Klassenleiter/die Klassenleiterin gleichzeitig Schulleiter/Schulleiterin, so ist das Zeugnis von ihm/ihr zu unterschreiben mit der Beifügung „Schulleiter/Schulleiterin und Klassenleiter/Klassenleiterin“. Die Verwendung von Faksimile-Stempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetafes. Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen.

(3) Für die Eintragung der Zeugnisnoten sind die Wortbezeichnungen zu verwenden.

(4) Bei einem Schüler/einer Schülerin, der/die von der Teilnahme an einem Unterrichtsfach befreit war, ist anstelle der Zeugnisnote das Wort „befreit“ einzutragen; bei einem/einer vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler/Schülerin wird die Nichtteilnahme in der Notenzeile des Faches Religion durch einen Schrägstrich ausgedrückt.

(5) Nimmt der Schüler/die Schülerin an regelmäßigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen teil, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(6) In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der entschuldigt oder unentschuldigt versäumten Unterrichtstage und Einzelstunden zu vermerken; darüber hinaus kann in diesen Zeugnissen in Fällen häufiger unentschuldigter Versäumnisse unter „Bemerkungen“ ein entsprechender Hinweis erfolgen.

### **Dritter Abschnitt Versetzen**

#### **§ 9**

#### **Allgemeine Grundsätze zur Versetzung**

(1) Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die den Bildungsgang des Schülers/der Schülerin mit seiner/ihrer geistigen Entwicklung in Übereinstimmung halten und eine den Unterrichtszielen der Schule entsprechende Leistungsfähigkeit in der nächsthöheren Klassenstufe sichern sollen. Nach Maßgabe des § 10 ist ein Schüler/eine Schülerin zu versetzen, der/die aufgrund seiner/ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass er/sie den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen ist.

(2) Der Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung werden in Klassenstufe 2 die Zeugnisnoten in den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik, in den Klassenstufen 3 und 4 die Zeugnisnoten in den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht zugrunde gelegt.

(3) Nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch sind bei Schülern/Schülerinnen, die aufgrund besonderer Leistungsschwächen in den Teilbereichen Lesen und/oder Rechtschreiben des Faches Deutsch in besondere Fördermaßnahmen einbezogen sind, bei der Versetzungsentscheidung angemessen zu berücksichtigen. Im Zeugnis ist unter „Bemerkungen“ festzuhalten, dass der Schüler/die Schülerin aufgrund deutlicher Schwächen im Lesen und/oder Rechtschreiben in besondere Fördermaßnahmen einbezogen ist und dass die Lese- und/oder Rechtschreibschwäche bei der Festsetzung der Gesamtnote im Fach Deutsch zurückhaltend gewichtet wurde.

(3a) Bei Schülern/Schülerinnen mit nicht deutscher Muttersprache sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung nicht zu berücksichtigen. Unter „Bemerkungen“ ist eine Aussage

über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit zu machen.

(4) Die Versetzung darf nicht von den Ergebnissen besonderer Prüfungsleistungen abhängig gemacht werden.

(5) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

(6) Versetzungsentscheidungen trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin. Hierbei trifft die einzelne Lehrkraft ihre Entscheidung nicht nur aufgrund der Leistungen in ihrem Fach, sondern im Hinblick auf die Gesamtheit der Leistungen. Hat der Klassenleiter/die Klassenleiterin den gesamten Unterricht allein erteilt, entscheidet er/sie im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin; einigen beide sich nicht, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde § 57 SchoG.

## **§ 10**

### **Besondere Grundsätze zur Versetzung**

Ein Schüler/Eine Schülerin ist am Ende der Klassenstufen 2 bis 4 nicht zu versetzen, wenn er/sie im Jahreszeugnis der Klassenstufe 2 sowohl in dem Unterrichtsfach Deutsch als auch in dem Unterrichtsfach Mathematik, im Jahreszeugnis der Klassenstufen 3 und 4 in zwei der Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht eine Note unter „ausreichend“ erhält. In allen anderen Fällen ist der Schüler/die Schülerin zu versetzen.

## **§ 11**

### **Berücksichtigung besonderer Umstände**

(1) Ein Schüler/Eine Schülerin kann abweichend von den Bestimmungen des § 10 in besonderen Fällen, wie längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen, unverschuldetem Schulwechsel oder bei erwiesener einseitiger Begabung versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seiner/ihrer besonderen Lage, seines/ihrer Leistungsstandes und seines/ihrer Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe - gegebenenfalls unter Einbeziehung von Fördermaßnahmen - zu erwarten ist.

(2) Bei längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen sowie unverschuldetem Schulwechsel kann der Beschluss über die Versetzung hinausgeschoben und dem Schüler/der Schülerin die Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse längstens bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres gestattet werden. Ein entsprechender Beschluss wird im Jahreszeugnis wie folgt vermerkt: „Die Versetzungsentscheidung ist ausgesetzt“; die Beurteilung von Leistungen und Verhalten bzw. die von dem Schüler erreichten Noten werden in das Zeugnisformular eingetragen. Der Beschluss über die endgültige Versetzung oder Nichtversetzung wird in dem am Ende des ersten Schulhalbjahres auszustellenden Halbjahreszeugnis vermerkt.

## **§ 12 Nichtversetzung**

- (1) Nicht versetzte Schüler/Schülerinnen wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe.
- (2) Schüler/Schülerinnen, die in den Fächern Deutsch und Mathematik einen Leistungsrückstand von mehr als einem Jahr haben, sind entsprechend den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes sowie der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung auf sonderpädagogischen Förderungsbedarf zu überprüfen.

## **§ 13 Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei gefährdeter Versetzung**

- (1) Ist die Versetzung eines Schülers/einer Schülerin nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, werden die Erziehungsberechtigten durch einen Vermerk im Halbjahreszeugnis „Versetzung gefährdet“ oder „Versetzung sehr gefährdet“ verständigt. Auf die Möglichkeit des freiwilligen Zurücktretens (§ 15) ist hinzuweisen.
- (2) Wird eine Gefährdung erst während des zweiten Schulhalbjahres festgestellt, erhalten die Erziehungsberechtigten spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung nach dem Muster der Anlage 8.
- (3) Bei schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten oder Leistungsrückständen während eines Schulhalbjahres sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen und zu einem Beratungsgespräch einzuladen.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Vermerke oder Mitteilungen sollten gegebenenfalls durch Hinweise auf Fördermöglichkeiten oder Maßnahmen zu ihrer Behebung ergänzt werden.
- (5) Aus dem Fehlen der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Vermerke oder Mitteilungen kann ein Recht auf Versetzung nicht hergeleitet werden.

## **§ 13a Verfahren am Ende der Klassenstufe 1**

- (1) Die Klassenstufen 1 und 2 bilden eine pädagogische Einheit. Ein Schüler/Eine Schülerin rückt grundsätzlich am Ende der Klassenstufe 1 in die Klassenstufe 2 auf.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Klassenkonferenz nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten beschließen, dass ein Schüler/eine Schülerin, der/die am Ende der Klassenstufe 1 schwerwiegende Leistungsrückstände aufweist und daher eine erfolgreiche Mitarbeit in der Klassenstufe 2 nicht erwarten lässt, die Klassenstufe 1 wiederholt. In diesen Fällen erhält das Zeugnis unter „Bemerkungen“ folgende Eintragung: „Der Schüler/Die Schülerin wiederholt auf Beschluss der Klassenkonferenz die Klassenstufe 1.“

(3) Wechselt ein Schüler/eine Schülerin, der/die in die Klassenstufe 2 aufrückt, am Ende der Klassenstufe 1 in eine Schule außerhalb des Saarlandes, so erhält das Abgangszeugnis unter „Bemerkungen“ folgende Eintragung: „Der Schüler/Die Schülerin ist berechtigt, im folgenden Schuljahr die Klassenstufe 2 zu besuchen.“

(4) § 15 bleibt unberührt.

## **Vierter Abschnitt Überspringen, Zurücktreten**

### **§ 14 Überspringen einer Klassenstufe**

(1) Einem/Einer besonders begabten und leistungswilligen Schüler/Schülerin kann der Schulleiter/die Schulleiterin das Überspringen einer Klassenstufe gestatten, wenn die Klassenkonferenz auf Antrag der oder im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag an den Schulleiter/die Schulleiterin gestellt hat. Voraussetzung ist, dass die Leistungen des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin deutlich über die Leistungen der Spitzengruppe seiner/ihrer Klassenstufe hinausragen und Begabung sowie Leistungswille eine erfolgreiche Mitarbeit in der neuen Klasse erwarten lassen. Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.

(2) Ein Überspringen der Klassenstufe 4 ist nur in besonderen Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. In der Klassenstufe 1 ist das Überspringen erst nach Beendigung des ersten Schulhalbjahres möglich.

(3) Nach der Einweisung in eine neue Klasse ist wegen der Umstellung auf die neuen Lerninhalte für den Schüler/die Schülerin eine angemessene Zeit zur Eingewöhnung vorzusehen.

### **§ 15 Freiwilliges Zurücktreten**

(1) Ein Schüler/Eine Schülerin der Klassenstufen 2 und 3 kann einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe freiwillig zurücktreten. Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht zulässig.

(2) Ein Zurücktreten aus der Klassenstufe 4 ist grundsätzlich nur zulässig, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin die Klassenstufe im laufenden Schuljahr erfolgreich besuchen wird; liegt diese Voraussetzung nicht vor, bedarf das Zurücktreten der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(3) Das Zurücktreten aus den Klassenstufen 2 und 3 sollte im Regelfall spätestens unmittelbar nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse erfolgen; es ist von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin unverzüglich; gibt der Schulleiter/die Schulleiterin dem

Antrag statt, so bestimmt er/sie auch, ab wann der Schüler/die Schülerin den Unterricht in der nächstniedrigeren Klassenstufe zu besuchen hat.

(4) Für den späteren Übergang in die Klassenstufe, in die der Schüler/die Schülerin bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Das Jahreszeugnis erhält in diesem Fall den Vermerk: „Der Schüler/Die Schülerin wurde bereits durch Beschluss der Klassenkonferenz vom ... in die Klassenstufe ... versetzt. Er/Sie besuchte freiwillig noch einmal die Klassenstufe ...“.

## **Fünfter Abschnitt Übergang nach der Klassenstufe 4**

### **§ 16**

(1) Ein Schüler/Eine Schülerin kann nach erfolgreichem Abschluss der Klassenstufe 4 der Grundschule in die Klassenstufe 5 der Erweiterten Realschule oder der Gesamtschule oder, sofern die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 4 bis 6 erfüllt sind, des Gymnasiums übergehen; die Möglichkeit, zu einer privaten Hauptschule, Realschule oder Sekundarschule überzugehen, bleibt unberührt. Die Erziehungsberechtigten teilen der Grundschule unverzüglich mit, an welcher Schule sie ihr Kind angemeldet haben.

(2) Das Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 (Anlage 5) enthält im Teil „Entwicklungsbericht“ Hinweise über die bisherige Lern- und Leistungsentwicklung des Schülers/der Schülerin, seine/ihre Arbeitshaltung, seine/ihre Art des Arbeitens und Lernens, sein/ihr Sozialverhalten, sein/ihr Denkvermögen und seine/ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit. Er enthält auch Hinweise auf besondere Leistungsschwächen in den Teilbereichen Lesen und Rechtschreiben des Faches Deutsch oder auf besondere Leistungsschwächen aufgrund anderer Muttersprache als Deutsch und daraus resultierendem, weiter bestehendem Förderbedarf sowie auf sonstige Beeinträchtigungen der schulischen Leistungen.

Der Entwicklungsbericht ist bei Erfüllung der in den Absätzen 4 und 5 genannten Voraussetzungen unter „Zusammenfassende Beurteilung“ mit folgender Aussage abzuschließen: „Der Schüler/Die Schülerin erfüllt die Voraussetzungen zum Besuch des Gymnasiums.“

(3) Mit Ausgabe des Halbjahreszeugnisses lädt der Klassenleiter/die Klassenleiterin die Erziehungsberechtigten zu einem Beratungsgespräch ein, das innerhalb der beiden darauf folgenden Wochen stattfindet.

(4) Voraussetzungen zum Besuch des Gymnasiums sind, dass

1. die im Entwicklungsbericht getroffenen Feststellungen über die Lern- und Leistungsentwicklung, die Arbeitshaltung, die Art des Arbeitens und Lernens, das Sozialverhalten, das Denkvermögen und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit erwarten lassen, dass der Schüler/die Schülerin den Anforderungen des Gymnasiums entsprechen wird, und dass

2. der Schüler/die Schülerin im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 in einem der Fächer Deutsch und Mathematik mindestens die Note „gut“ und in dem anderen der beiden Fächer mindestens die Note „befriedigend“ erreicht hat.

(5) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz die Voraussetzungen zum Besuch des Gymnasiums auch dann als erfüllt ansehen, wenn die in Absatz 4 Nr. 2 genannten Noten nicht erreicht sind, der Schüler/die Schülerin jedoch erwarten lässt, dass er/sie den in Absatz 4 Nr. 1 genannten Anforderungen in besonderer Weise entsprechen wird. Dabei sollen besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein kein Grund sein, bei sonst angemessener Gesamtleistung einem Schüler/einer Schülerin den Besuch des Gymnasiums zu verwehren. Macht die Klassenkonferenz von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch, so ist diese Entscheidung im Entwicklungsbericht zu begründen.

(6) Liegen bei einem Schüler/einer Schülerin die in den Absätzen 4 und 5 genannten Voraussetzungen nicht vor, so muss er/sie vor der Aufnahme am Gymnasium erfolgreich an einem Übergangsverfahren teilgenommen haben.

## **Sechster Abschnitt Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz**

### **§ 17**

(1) Bei Abstimmungen der Klassenkonferenz im Rahmen dieser Zeugnis- und Versetzungsordnung fällt auf jedes Fach, in dem der/die betroffene Schüler/Schülerin unterrichtet wurde, eine Stimme; der/die Vorsitzende hat Stimmrecht, auch wenn er/sie nicht in der Klasse unterrichtet; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Im Übrigen gelten die Ergänzenden Verfahrensvorschriften zu den Lehrerkonferenzen als Allgemeine Konferenzordnung (AKO) vom 16. Februar 1975, GMBI. Saar 1975 S. 212, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **Siebter Abschnitt In-Kraft-Treten**

### **§ 18**

Diese Zeugnis- und Versetzungsordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.